

## **Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Potsdam**

**Vom 19. Februar 2025**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 68 Abs. 2, § 76 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 [Nr.12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 16 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 19. Februar 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Universität Potsdam vom 22. März 2017 (AmBek. UP Nr. 6/2017 S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2020 (AmBek. UP Nr. 4/2020 S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben wie folgt geändert:

a) In § 7 wird nach der Angabe „Elektronische Wahlen“ die Angabe „und technische Hilfsmittel“ eingefügt.

b) In § 22 vor der Angabe „Nachrücken“ die Angabe „Stellvertretung“ eingefügt.

c) Der „7. Abschnitt“ wird zum „6. Abschnitt“

d) In § 26 wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch „[weggefallen]“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Wahlkreis wählen die Wahlberechtigten einer Gruppe die Kandidatinnen und Kandidaten. In einer Fakultät bzw. innerhalb einer zentralen Einrichtung wählen die Wahlberechtigten aus der jeweiligen Fakultät bzw. zentralen Einrichtung. In der Zentralebene wählen die Wahlberechtigten aus den Einrichtungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GrundO und aus dem ZeLB.“

b) In Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wahlkreise für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind:

1. die einzelnen Fakultäten,
2. die Universitätsbibliothek,

3. die Gesamtheit der weiteren zentralen Einrichtungen (wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten),
4. die zentrale Universitätsverwaltung zusammen mit dem Präsidialbereich.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen.

b) In Abs. 8 Satz 5 werden die Begriffe „das Los“ durch „die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los“ ersetzt.

c) Abs. 8 Satz 6 wird gestrichen.

d) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Alle nach Absatz 4 nicht zum Zuge gekommenen Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste bilden in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl eine Reserveliste. Dasselbe gilt für den Fall der Mehrheitswahl für alle nach Absatz 8 nicht zum Zuge gekommenen Personen mit gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Absatz 4 Satz 4 und Absatz 8 Satz 5 entsprechend. Von der jeweiligen Reserveliste gelten zunächst in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl so viele Personen als Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. Alle weiteren Personen gelten in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Nachrückerinnen und Nachrücker.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Elektronische Wahlen“ die Angabe „und technische Hilfsmittel“ eingefügt.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „teilweise elektronisch“ die Angabe „sowie“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „in den Wahllokalen“ durch die Angabe „vorbereitet und“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „im Präsidialamt“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Dienststellung“ durch das Wort „Statusgruppe“ ersetzt.

c) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. nach Maßgabe der Wahlbekanntmachung die eigenhändige oder digitale Unterschrift“.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. Februar 2025.

d) In Abs. 3 wird das Wort „eigenhändigen“ gestrichen.

7. In § 19 Abs. 6 Nr. 2 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Reservelisten“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift vor der Angabe „Nachrücken“ die Angabe „Stellvertretung“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder, wenn die gewählten Mitglieder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sind. Sind auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter verhindert, können Nachrückerinnen und Nachrücker aus der Reserveliste für die jeweilige Sitzung als stimmberechtigtes Mitglied nachrücken.“

c) Abs. 2 wird zu Abs. 3.

d) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, so rückt die nächstfolgende Person auf der jeweiligen Reserveliste an diese Stelle. Alle weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Nachrückerinnen und Nachrücker rücken in gleicher Reihenfolge entsprechend auf.“

9. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.

10. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 25 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Abweichend von § 5 werden die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren nach starren Listen gewählt. Jede zur Wahl stehende Liste muss eine Kandidatin für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte enthalten; darüber hinaus kann sie weitere Kandidatinnen benennen. Wählbar sind nur weibliche Mitglieder der Universität Potsdam gemäß § 66 Abs. 1 BbgHG.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er eine Liste ankreuzt. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder und Angehörige der Universität Potsdam (Artikel 1 GrundO). Gewählt ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Liste mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los. Als bis zu zwei Stellvertreterinnen sind bis zu zwei weitere Kandidatinnen dieser Liste gemäß der Reihenfolge auf der Liste gewählt. Enthält diese Liste weniger weitere Kandidatinnen als Stellvertreterinnen zu wählen sind, so bestimmen sich die Stellvertreterinnen entsprechend aus allen Kandidatinnen der Listen mit den nächstmeisten Stimmen.

(3) Nicht zum Zuge gekommene Kandidatinnen aller gewählten Listen bilden in absteigender Reihenfolge entsprechend der Stimmen der Liste und Platzierung auf der Liste eine Reserveliste. § 22 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Für Wahlvorschläge gilt § 14 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) In jedem Wahlkreis nach § 2 Abs. 6 Satz 2 werden dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen von den Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Bereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist die Stellvertreterin studentisches Universitätsmitglied, kann die Präsidentin oder der Präsident ihre Amtszeit auf ihren Antrag hin bis auf ein Jahr verkürzen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Sind für die Wahl der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten keine gültigen Listen nach Absatz 1 aufgestellt, findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach § 5 Abs. 8 statt.“

11. § 26 wird gestrichen. Die Überschrift „Übergangsvorschriften“ wird durch die Angabe „[weggefallen]“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Artikel 3

Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Wahlordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.